



vertraulich

FDP/FB-Fraktion  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Herrn Stadtrat  
Dr. Thoralf Gebel

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) 6.61.3

Datum: 23. SEP. 2015

Sachstand Bebauungsplan Am Lindenberg  
mAF0046/15

Sehr geehrter Herr Dr. Gebel,

Ihre mündliche Anfrage aus der Stadtratssitzung vom 3. September 2015 beantworte ich Ihnen wie folgt:

„In der Stadtratssitzung vom Juli 2015 wurde nach langjährigem Procedere mit großer Mehrheit der Beschluss über den Bebauungsplan "Am Lindenberg" gefasst (V0454/15). Nach meinem Wissensstand ist dieser Beschluss nach nunmehr sechs Wochen nach der Stadtratssitzung immer noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht. Rückfragen betroffener Bürger beim Stadtplanungsamt konnten zudem nicht klären, ob die zugehörigen Unterlagen bereits der Landesdirektion vorliegen. Da der Flächennutzungsplan ebenfalls geändert wurde, muss aber auch die Landesdirektion zustimmen; das kann nochmals bis zu drei Monate dauern. Die nunmehr weiteren Verzögerungen führen dazu, dass einige der Familien ein weiteres Jahr verlieren und den Bau dann vermutlich erst 2016 beginnen können.“

**1. Wann erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt und wie ist die Verzögerung zu erklären?“**

Eine Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes ist dann möglich, wenn der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt wurde. Der Flächennutzungsplan wurde im Parallelverfahren geändert. Die FNP-Änderung muss durch die Landesdirektion genehmigt werden. Die Genehmigung liegt noch nicht vor.

**2. „Wann wurden die Unterlagen an die Landesdirektion weitergeleitet und wann ist mit einer Entscheidung der Landesdirektion zu rechnen?“**

Die Beschlussfassung zur FNP-Änderung und der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 304, Am Lindenberg (Vorlage Nr. V0454/15) erfolgten am 9. Juli 2015, die Beschlussausfertigung liegt mit Datum vom 14. Juli 2015 vor.

Die Unterlagen des Verfahrens FNP-Änderung wurden am 24. August 2015 zur Genehmigung eingereicht. Nach § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 BauGB beträgt die Frist der Landesdirektion für die Genehmigung drei Monate.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert